REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl 12o.992-2a/1953

Gesetzesbeschluss des Nieder-
österreichischen Landtages,
betreffend die Wiedererrichtung
der Marktgemeinde Sommerein.

Zu Zl.68 aus 52 vom 22.Dezember 1952.

An den
Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich
Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 22. Dezember 1952, betreffend die Wiedererrichtung der Marktgemeinde Sommerein, gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit. c, des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.o13-2a/1946, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Oesterreich erhoben würde.

Wien, am 22. Jänner 1953.
Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 23. JAN. 1953
Zl.: 68/21 Dr. N. Ausch.